Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Weinberger Immobilien GmbH & Co. KG vertreten durch die Ziegler & Ziegler Immobilien und Verwaltung GmbH, Heiglhofstr. 4, 81377 München , ;

Standort: Karl-Witthalm-Str. 4-24, Flurnummer 79, Gemarkung Großhadern

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html

Für den Standort Karl-Witthalm-Str. 4-24beabsichtigt die Weinberger Immobilien GmbH & Co. KG vertreten durch die Ziegler & Ziegler Immobilien und Verwaltung GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 26.07.2023 eine jährlichen Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 189.216 m³ (davon Kühlen: 81.216 m³ und Heizen: 108.000 m³).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Ferner ist festzustellen, dass alles für die thermische Nutzung geförderte Grundwasser nach Abschluss der Nutzung dem Grundwasserleiter wieder vollständig zugeführt wird und somit keine Auswirkungen auf die Wasserbilanz zu besorgen sind. Negative Auswirkungen durch die Erwärmung bzw. Abkühlung des Grundwassers auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls nicht gegeben. Es wird dem Grundwasser durch die Heizanlage mehr abgekühltes Wasser zugeführt als erwärmtes Wasser durch den Betrieb der Kühlanlage. Dies wirkt sich auf die ohnehin zu warme Grundwassertemperatur innerhalb des Stadtgebiets München sogar positiv aus.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar sind.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 17.01.2024

Landeshauptstadt München Referat für Klima und Umweltschutz RKU-IV-132